

A-1130 Wien

Fichtnergasse 6a

Telefon 01 / 877 13 69

Fax 01 / 877 13 69 - 15

kanzlei@scholik.at

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Mag. Karl Scholik

All-in-Gehaltsvereinbarungen · Künstler-Freibetrag trotz Pauschalierung? · Änderungen bei nicht entnommenen Gewinnen · Förderungen für Mieterinvestitionen · Aufzeichnungspflichten · Erwachsenenbildungseinrichtungen

Erleichterungen für All-in-Gehaltsvereinbarungen

Wenn die Anzahl der Überstunden, die mit der Gesamtgehaltsvereinbarung abgegolten werden, nicht feststellbar ist, können für die Ermittlung der Zuschläge 20 Überstunden als Durchschnittswert angenommen werden.

Bei All-in-Gehaltsvereinbarungen werden mit dem Gehalt auch gleich alle Überstunden abgegolten. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat dazu bestimmt, dass die Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge nur dann zusteht, wenn die steuerlich begünstigten Überstundenzuschläge aus dem Gesamtgehalt „herausgeschält“ werden können. Das ist der Fall, wenn die genaue Anzahl der zu leistenden, durch die Pauschale abgegoltenen Überstunden und die Anzahl der Normalstunden aus der Vereinbarung hervorgehen. Ansonsten steht die Steuerfreiheit nicht zu.

Erlass-Entwurf der Finanz

Die Finanz bestimmte in einem Erlass-Entwurf, dass diesfalls die Steuerfreiheit nur mehr bis zum 31.12.2007



PhotoAito

Überstunden: All-in-Vereinbarungen beibehalten

gegeben ist. Damit hätten alle All-in-Gehaltsvereinbarungen, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden müssen, um die steuerliche Begünstigung aufrecht zu erhalten.

Überraschung der Finanz

Überraschenderweise wurde dieser Zusatz in die endgültige Fassung nicht übernommen.

Stattdessen können für die Ermittlung der Zuschläge 20 Überstunden als Durchschnittswert angenommen werden, wenn die Anzahl der Überstunden, die mit der Gesamtgehaltsvereinbarung abgegolten werden, nicht feststellbar ist. Eine Änderung von bestehenden Vereinbarungen ist daher aus steuerlicher Sicht nicht erforderlich. ■

Editorial

Die österreichische Wirtschaft verzeichnete im letzten Jahr die höchste Wachstumsrate seit dem Jahr 2000. Die Exportwirtschaft boomte, die Investitionsnachfrage hat zugelegt und die Bauinvestitionen haben angezogen. Im kommenden Jahr wird sich das Wachstumstempo nur leicht verlangsamen.

Gute Aussichten also für die Unternehmer. Aber auch die Lage am Arbeitsmarkt verbessert sich weiter. Es sieht also gar nicht schlecht aus für das Wirtschaftsjahr 2007. Gehen wir es gemeinsam und mit einer Portion Optimismus an. Wir sind jedenfalls für Sie da!



Freibetrag trotz Pauschalierung?

Auch pauschalierte Künstler, Schriftsteller oder Fachautoren können unter bestimmten Bedingungen den neuen Freibetrag für investierte Gewinne geltend machen.

Ob Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Pauschalierung ermitteln, dann auch die Begünstigung des Freibetrages für investierte Gewinne geltend machen können, ist davon abhängig, welche Art der Pauschalierung zur Anwendung kommt. So können entweder nur die Betriebsausgaben pauschaliert werden (Teilpauschalierung), oder der gesamte Gewinn wird pauschaliert (Vollpauschalierung).

Kein Freibetrag bei Vollpauschalierung

Bei Inanspruchnahme einer Vollpauschalierung kann der Freibetrag für investierte Gewinne nicht geltend gemacht werden. Bei der Teilpauschalie-



MEV

Künstler und Schriftsteller: Freibetrag ohne Belege sammeln

zung kann der Freibetrag dagegen geltend gemacht werden, sofern das Betriebsausgabepauschale den Freibetrag nicht bereits berücksichtigt. Pauschalierte Künstler und Schriftsteller und pauschalierte Handelsvertreter kommen da-

mit zum Zug, da sie ausschließlich eine Teilpauschalierung in Anspruch nehmen können.

Auf Belege sammeln verzichten

Selbstständige Künstler, Schriftsteller oder Fachautoren können also auf mühseliges

Belege sammeln verzichten und pauschalierte Betriebsausgaben steuerlich geltend machen, ohne Gefahr zu laufen, den neuen Freibetrag für investierte Gewinne nicht geltend machen zu dürfen.

Es gibt jedoch auch Meinungen, dass alle pauschalierten Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die nur die Betriebsausgaben, nicht aber den gesamten Gewinn pauschal ermitteln, den Freibetrag nützen dürfen. Bei diesen besteht dagegen das Risiko, dass die Finanz nachträglich den Gewinn um die Höhe des geltend gemachten Freibetrags erhöht. Am besten, Sie besprechen das einmal mit unseren Experten. ■

Nachversteuerung begünstigter Gewinne

Laut einem Erlass-Entwurf soll ab der Veranlagung 2007 die Nachversteuerung begünstigter, nicht entnommener Gewinne zum Hälftesteuersatz jenes Jahres erfolgen, in dem die Begünstigung in Anspruch genommen wurde.

Seit dem Jahr 2004 besteht für bilanzierende Gewerbetreibende und bilanzierende Land- und Forstwirte die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern. Begünstigt ist der durch das „Stehen lassen“ des Gewinnes im Unternehmen eingetretene Eigenkapitalanstieg bis zu einer Höhe von maximal € 100.000 pro Jahr.

Nachversteuerung immer zum halben Durchschnittssteuersatz

Wird allerdings innerhalb

von sieben Jahren eine Überentnahme getätigt, die ein Absinken des Eigenkapitalstandes zur Folge hat, ist der zu viel entnommene Betrag in den meisten Fällen nachzuversteuern. Bislang wurde die Nachversteuerung immer zum halben Durchschnittssteuersatz jenes Jahres vorgenommen, in dem die Überentnahme getätigt und damit die Nachversteuerung ausgelöst wurde. Das konnte für den Steuerpflichtigen vorteilhaft sein, wenn die Nachversteuerung in einem Jahr stattfand, in dem ein niedrigerer

Durchschnittssteuersatz zur Anwendung kam als im Jahr der begünstigten Besteuerung. Sofern der Durchschnittssteuersatz im Entnahmehjahr höher war als im Jahr der Begünstigung, war das aber weniger angenehm.

Durch den Erlass soll nun erreicht werden, dass der ehemals eingetretene Steuervorteil 1:1 wieder rückgängig gemacht wird. Vorteilhaft kann sich für den Steuerpflichtigen damit nur noch der durch die Verschiebung der Besteuerung eingetretene Steuerstundungseffekt auswirken. ■

Begünstigung jetzt auch für Freiberufler!

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat kürzlich entschieden, dass nun auch bilanzierende Freiberufler in den Genuss der Begünstigung nicht entnommener Gewinne kommen müssen.

Damit zahlen etwa Ärzte, Anwälte oder Notare für einbehaltene Gewinne ab 2007 nur mehr den halben Durchschnittssteuersatz – wie Gewerbetreibende und Landwirte.

Die Steuerermäßigung wird allerdings nicht rückwirkend gelten.

Förderungen für Mietinvestments

Auch Mieterinvestitionen sind vom Freibetrag für investierte Gewinne nicht mehr ausgeschlossen.

Wahrscheinlich wird die Finanz dem aber bald einen Riegel vorschieben.

Oft werden von Unternehmen Investitionen in Geschäftsräumlichkeiten getätigt, die nicht in ihrem Eigentum stehen, sondern in die sie nur „eingemietet“ sind.

So wird etwa ein Geschäftslokal vor der Eröffnung von Grund auf saniert oder modernisiert. Diese Investitionen sah die Finanzverwaltung bisher als Teil des Gebäudes an, weshalb für solche Aufwendungen

die steuerliche Begünstigung ausgeschlossen war.

Nun hat allerdings der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschieden, dass Mieterinvestitionen ein selbstständiges Wirtschaftsgut darstellen und nicht dem Gebäude zuzurechnen sind, wenn sie im wirtschaftlichen Eigentum des Mieters stehen. Das ist der Fall, wenn er sie bis zum Ablauf der Mietzeit entfernen darf oder er bei Beendi-

gung des Mietverhältnisses Anspruch auf Entschädigung hat. Die steuerliche Begünstigung für solche Investitionen kann dann in Anspruch genommen werden.

Steuerfreibetrag in Höhe der Investitionen

Diese besteht in einem Steuerfreibetrag in Höhe der Investitionen. Begrenzt ist die Förderung zum einen mit 10 % des Gewinnes eines Jahres, zum anderen kann der

Freibetrag maximal € 100.000 betragen. Ausgenommen sind aber Anschaffungskosten bis zu € 400, sofern diese als Sofortaufwand geltend gemacht werden.

Allerdings bestehen von Seiten der Finanzverwaltung bereits Bestrebungen, diese neu eröffneten Möglichkeiten durch eine Gesetzesänderung wieder rückgängig zu machen. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten. ■

Kassasturz: bis € 150.000 möglich

Wenn die Umsätze eines Betriebes in den vergangenen zwei Jahren jeweils € 150.000 nicht überschreiten, darf die Losung weiterhin durch Kassasturz ermittelt werden. Das bestimmt eine neue Verordnung der Finanz.

Die Bundesabgabenordnung bestimmt, dass sämtliche Bareingänge und Barausgänge entweder in den Büchern oder Aufzeichnungen oder in entsprechenden Grundaufzeichnungen täglich und einzeln festzuhalten sind.

Werden in der Buchhaltung nur Summen verbucht, so müssen unbedingt detaillierte Grundaufzeichnungen verfügbar sein. Zusätzlich müssen die Summenbildungen nachvollziehbar sein.

Vollständige, richtige und lückenlose Erfassung

Aus den Grundaufzeichnungen müssen nicht nur die einzelnen Bewegungen ersichtlich sein, auch muss erkennbar sein, welche Einzelbewegung in welcher danach verbuchten Summe enthalten ist. Selbstverständlich ist es möglich und zulässig, diese Grundaufzeich-



Bareingänge: Detaillierte Grundaufzeichnungen führen

nungen mit Hilfe der EDV zu führen.

Natürlich sind Kontrollmöglichkeiten vorzusehen, die eine vollständige, richtige und lückenlose Erfassung der Daten ermöglichen und überprüfbar machen. Dies wird etwa durch eine Datenprotokollierung erreicht, welche die Datenerfassung und allfällige nachträg-

liche Änderungen oder gar Vernichtung von Daten nachvollziehbar macht.

Erleichterungen für kleinere Unternehmen

Sofern die Umsätze eines Betriebes in den vergangenen zwei Jahren jeweils € 150.000 nicht überschreiten und auch tatsächlich keine Einzelaufzeichnungen geführt werden,

darf die Losung weiterhin durch Kassasturz ermittelt werden. Wird diese Umsatzgrenze überschritten, müssen ab dem zweitfolgenden Wirtschaftsjahr die Anforderungen an die Baraufzeichnungen erfüllt werden.

Ein einmaliges Überschreiten um nicht mehr als 15 % innerhalb von drei Jahren ist allerdings unerheblich.

Schanigärten und Taxifahrer

Zusätzlich gilt diese Erleichterung – unabhängig von der Umsatzgrenze – für Umsätze, welche von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen sowie Plätzen oder anderen öffentlichen Orten erzielt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Umsätze nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten – etwa einem Schanigarten oder einem Taxi erzielt werden dürfen. ■

Erwachsenenbildungseinrichtungen

Das Finanzministerium hat durch einen Erlass ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) abgefedert.

Lehrende und Vortragende an Erwachsenenbildungseinrichtungen können aufatmen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hatte entschieden, dass zum 1.1.2007 alle Vortragenden und Lehrenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen, die diese Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgeschriebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, einkommensteuerlich als Dienstnehmer gelten. Sozialversicherungsrechtlich wären sie damit als echte Dienstnehmer einzustufen gewesen. Das betraf jedenfalls Universitäten, Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen, pädagogische Akademien sowie allgemein- und berufsbildende höhere Schulen, aber auch durch Schulbehörden oder Bundesministerien akkreditierte Lehrgänge.

Lösung durch Erlass des Finanzministeriums

Nun hat aber das Finanzministerium in einem Erlass eine Lösung gefunden. Vortragende, Lehrende und Unterrichtende fallen nur dann un-



Vortragende: Nur selten Dienstnehmer

ter die einkommensteuerliche Dienstnehmerfiktion, wenn der in der Bildungseinrichtung vorgegebene Studien-, Lehr- oder Stundenplan entweder

→ gesetzlich geregelt ist, aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung beschlossen wurde, oder

→ es sich um einen Studien-, Lehr- oder Stundenplan eines akkreditierten Lehrganges oder Studiums handelt, oder

→ der Studien-, Lehr oder

Stundenplan eines sonstigen Lehrganges länger als vier Semester dauert.

Damit ist die Dienstnehmerfiktion nur mehr auf wenige Erwachsenenbildner anwendbar. Die anderen können ihre Tätigkeit daher weiterhin einkommensteuerlich als Selbstständige und damit sozialversicherungsrechtlich als freie Dienstnehmer ausüben.

Tipp:

Das Sozialversicherungsrecht sieht eine beitragsfreie pauschale Aufwandsentschä-

digung in Höhe von € 537,78 pro Monat für nebenberuflich als echte oder freie Dienstnehmer tätige Erwachsenenbildner vor. Neben der Pauschale sind zudem Fahrt- und Reisekostenvergütungen beitragsfrei.

Das dem Vortragenden innerhalb eines Kalenderhalbjahres (Jänner – Juni/Juli – Dezember) zustehende Honorar aus sämtlichen Kursen bei einer Erwachsenenbildungseinrichtung wird auf 6 Monate aufgeteilt und die pauschale Aufwandsentschädigung abgezogen.

Ergibt sich daraus ein beitragspflichtiges Entgelt in Höhe von € 0, tritt keine Pflichtversicherung als echter oder freier Dienstnehmer ein. Darüber ist eine Anmeldung als geringfügig Beschäftigter oder als Vollversicherter zu erstatten.

Bis zu einem durchschnittlichen Monatsverdienst von € 878,94 (Aufwandspauschale + Geringfügigkeitsgrenze 2007) liegt eine solche geringfügige Beschäftigung vor. ■

Aufbewahrungspflichten für Bücher und Aufzeichnungen

Bücher und Aufzeichnungen sowie die dazugehörigen Belege sind aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich sieben Jahre lang aufzubewahren. Am 1.1.2007 hat also die Aufbewahrungspflicht für 1999 geendet. Bevor Sie diese Unterlagen „entsorgen“, sollten Sie jedoch einige Punkte beachten.

Sind Ihre Bücher, Aufzeichnungen und Belege in einem

anhängigen Verfahren, das die Abgabenerhebung betrifft, von Bedeutung, verlängert sich für diese Unterlagen die gesetzliche Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

Umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist

Im Umsatzsteuerrecht ist eine eigene Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, die Grundstücke betreffen, normiert. Diese Aufzeichnungen sind wegen

allfälliger Vorsteuerkorrekturen 12 Jahre lang aufzubewahren. In bestimmten Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist sogar 22 Jahre.

Unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflichten

Nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind Unterlagen – wie auch im Steuerrecht – grundsätzlich 7 Jahre lang aufzubewahren. Auch hier verlängert sich diese Frist, wenn die Unterlagen für ein

anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Was Sie niemals vernichten sollten

Keinesfalls sollten Unterlagen, die zur Beweisführung etwa in den Bereichen Arbeits-, Bestands-, Eigentums- oder Produkthaftungsrecht dienen, vernichtet werden. Bei Zweifelsfragen sollten Sie uns besser zuvor konsultieren.